



Turn- und Sportverein Tiefenbach e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck

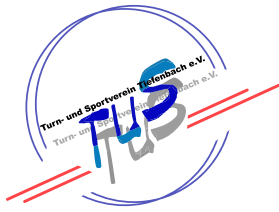
Der im Jahre 2001 in Tiefenbach gegründete Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein Tiefenbach e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Tiefenbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm unter der Nr. 988 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes - Sportbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes – Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Instandhaltung des Vereinseigentums, Durchführungen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportliche Veranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

Der im Jahre 2001 in Tiefenbach gegründete Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein Tiefenbach e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Tiefenbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm unter der Nr. 988 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes - Sportbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes – Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Instandhaltung des Vereinseigentums, Durchführungen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportliche Veranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden nach Bedarf vom Vereinsausschuss festgelegt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.



Turn- und Sportverein Tiefenbach e.V.

§4 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vereinsausschuss, der Vorstand, die Vereinsjugend mit ihren Organen, die Jugendvollversammlung, der Jugendausschuss.

§6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Illertisser Zeitung. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies verlangt. Die Einberufung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten: Bericht des Vorstands, Bericht des Jugendleiters und der Abteilungsleiter, Bericht des Leiters der Vereinsjugend, Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands und der übrigen Ausschussmitglieder, Wahlen, soweit diese erforderlich sind, Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§7 Vereinsausschuss

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Der Leiter der Vereinsjugend wird jedes Jahr von der Jugendvollversammlung gewählt. Dem Vereinsausschuss gehören normalerweise an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Jugendleiter, der Schatzmeister, der Schriftführer, die Abteilungsleiter, der Leiter der Vereinsjugend. Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen. Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle



Turn- und Sportverein Tiefenbach e.V.

Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufenden Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten. Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

Stellvertretende Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

Jugendleiter

Er ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und alle besondere Belange der Jugendlichen in allen Abteilungen.

Schatzmeister

Er erledigt die Kassengeschäfte.

Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

Abteilungsleiter

Sie sind verantwortlich für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und alle besonderen Belange innerhalb ihrer jeweiligen Abteilung.

Leiter der Vereinsjugend

Seine Aufgaben regelt die Vereinsjugendordnung.

§8 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

§9 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugend-Ordnung. Die Organe der Vereinsjugend sind die Jugendvollversammlung und der Jugendausschuss. Die Vereinsjugend-Ordnung und Änderung der Vereinsjugend-Ordnung treten mit Bestätigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.



Turn- und Sportverein Tiefenbach e.V.

§10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, Kassier, Schriftführer und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Als Vertreter des Abteilungsleiters fungieren der Kassier und Schriftführer. Abteilungsleiter, Kassier, Schriftführer und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 100,00 Euro im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Bestimmung des Vereinsausschusses.

§11 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder Zweifünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Illertissen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten



Turn- und Sportverein Tiefenbach e.V.

Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stand der Satzung 2002